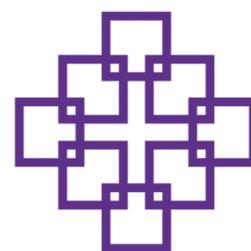


# AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU



1

Ausgabe 1

Darmstadt, 15. Januar 2026

Inhalt	Seite
<b>Synode</b>	
Nr. 1 – Beschlüsse der 9. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 26. bis 29. November 2025 .....	2
Nr. 2 – Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2026 vom 26. November 2025 .....	5
<b>Gesetze und Verordnungen</b>	
Nr. 3 – Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 18. Dezember 2025 .....	6
Nr. 4 – Rechtsverordnung zur Änderung der Prüfungsordnung I vom 18. Dezember 2025 .....	7
Nr. 5 – Rechtsverordnung zur Änderung von § 10 der Zuweisungsverordnung vom 30. Oktober 2025 .....	8
<b>Bekanntmachungen</b>	
Nr. 6 – Kollektenpläne 2027 und 2028 .....	9
Nr. 7 – Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht: Beschluss des Präsidiums über die Zusammensetzung der Kammern, die Vertretung der Mitglieder, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2028 .....	12
Nr. 8 – Bekanntgabe neuer Dienstsiegel .....	15
Nr. 9 – Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln .....	25
Nr. 10 – Beauftragung für den Lektoren- und Prädikantendienst .....	26
Nr. 11 – Verleihung der Ehrennadel .....	26
<b>Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen</b>	
Dienstnachrichten .....	26
Stellenausschreibungen .....	27

<b>Herausgeberin:</b>	Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Kirchenverwaltung, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
<b>Redaktion:</b>	Kirchenverwaltung, Stabsbereich Recht, Telefon: 06151 405-125, E-Mail: amtsblatt@ekhn.de
<b>Druck:</b>	GEMMION   Druck · Medien · Service, Am Schafacker 13, 64385 Reichelsheim Das Amtsblatt wird klimaneutral mit Strom aus der druckereieigenen Photovoltaikanlage gedruckt. Das Papier ist nach EU-Ecolabel und FSC®-C003945 zertifiziert und elementar-chlorfrei-gebleicht (ECF).
<b>Erscheinungsweise:</b>	Das Amtsblatt erscheint monatlich und trägt das Datum der Veröffentlichung im Intranet.
<b>Online-Publikation:</b>	Das Amtsblatt ist ab dem Jahrgang 2004 im Internet unter <a href="http://www.kirchenrecht-ekhn.de">www.kirchenrecht-ekhn.de</a> abrufbar. Dienstnachrichten werden nur in der Printfassung und im Intranet der EKHN veröffentlicht.
<b>Zitierung:</b>	Das Amtsblatt der EKHN wird wie folgt zitiert: „ABL. [Jahr] S. [...]“ oder „ABL. EKHN [Jahr] S. [...]“. Ab 2022 kann zusätzlich die laufende Nummer angegeben werden, z. B. „ABL. 2022 S. 2 Nr. 2“.

## Synode

### Nr. 1 Beschlüsse der 9. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der EKHN in Frankfurt am Main vom 26. bis 29. November 2025

Die Kirchensynode stellt ihre Beschlussfähigkeit fest.

1. Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Präses entgegen (Drucksache Nr. 44/25).
2. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung entgegen:
  - 2.1 Sachstandsbericht für das Strategische Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 47/25)  
Die Kirchensynode setzt gemäß § 1 Abs. 6 KSGeschO den Beratungspunkt Zeitplanung zum Strategischen Vorgehen zu Digitalisierung und IT (sechster Spiegelstrich im Antrag 33 der 8. Tagung; Drucksache Nr. 46/25) auf die Tagungsordnung der zehnten Tagung der 13. Kirchensynode. Die Kirchensynode überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.
  - 2.2 Bericht über Projekte, Initiativen und Beiträge aus der EKHN zur Pilgerreise und über die Vergabe der Mittel (Drucksache Nr. 48/25)
3. Die Kirchensynode nimmt folgende Berichte der Kirchenleitung zum Prozess ekhn2030 entgegen:
  - 3.1 ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache Nr. 49/25)  
Die Kirchensynode überweist drei Materialanträge an die Kirchenleitung.
  - 3.2 ekhn2030 – Bericht „Neue Gestalt des Pfarramtes im Nachbarschaftsraum – Theologische Analysen und Impulse“ (Drucksache Nr. 50/25)  
Die Kirchensynode überweist den Bericht zur Beratung an den Theologischen Ausschuss, Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten, den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung und den Verwaltungsausschuss und wird die Beratungsergebnisse als Material an die Kirchenleitung weiterleiten. Die Kirchensynode überweist einen Materialantrag an die Kirchenleitung.
4. Die Kirchensynode nimmt die Berichte 2025 der Ausschüsse entgegen (Drucksache Nr. 51/25).
5. Die Kirchensynode nimmt den Bericht über die 6. Tagung der 13. EKD-Synode vom 9. bis 12. November 2025 entgegen (Drucksache Nr. 52/25).
6. Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht über die Weiterarbeit am Thema Sexualisierte Gewalt entgegen.
7. Kirchengesetze
  - 7.1 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN (Gesamtbudget mit Stellenplan, einschließlich Anlagen) für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 in drei Lesungen mit Änderung. (Drucksache Nr. 53/25). Die Kirchensynode überweist zwei Materialanträge an die Kirchenleitung.  
Die Kirchensynode setzt gemäß § 1 Abs. 6 KSGeschO den Beratungspunkt Ergänzung des Maßnahmenkatalogs des Klimaschutzplans (Antrag 16 der 8. Tagung; Drucksache Nr. 45/25) auf die Tagungsordnung der zehnten Tagung der 13. Kirchensynode.
  - 7.2 Die Kirchensynode berät den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuordnung der Verwaltung der EKHN in erster Lesung und beauftragt den Verwaltungsausschuss (federführend) sowie Bauausschuss, Finanzausschuss, Rechtsausschuss, Rechnungsprüfungsausschuss, Theologischen Ausschuss, Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung, Ausschuss für Jugend und Bildung, Erwachsene, Lebenswelten und den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung mit der Vorbereitung der zweiten Lesung (Drucksache Nr. 54/25 G) und überweist weitere Anträge als Material an die Ausschüsse.
  - 7.3 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes in drei Lesungen mit Änderungen (Drucksache Nr. 83/25 G).

- 7.4 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Rechnungsprüfungsamtsgesetzes in drei Lesungen mit Änderungen. (Drucksache Nr. 56/25 G).
- 7.5 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz über Anforderungen an die berufliche Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Mitarbeitsgesetz) mit Änderungen in zweiter und dritter Lesung (Drucksache Nr. 57/25 G) und leitet zwei Anträge an die Kirchenleitung weiter.  
Die Kirchensynode beauftragt den Rechtsausschuss und die Kirchenleitung mit der Verwendung von geschlechtergerechten Formulierungen, insbesondere über binäre Formulierungen hinaus, im Rahmen zukünftiger Kirchengesetzänderungen, -überarbeitungen und -neufassungen.
- 7.6 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung von § 26 des Regionalgesetzes in zweiter und dritter Lesung (Drucksachen Nr. 58/25 G und Nr. 33/25 G).
- 7.7 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgerichts in drei Lesungen (Drucksache Nr. 74/25 G).
- 7.8 Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Verlängerung der Übergangsvorschriften der Kirchlichen Haushaltsordnung in drei Lesungen (Drucksache Nr. 75/25 G).
8. Beschlüsse
- 8.1 Die Kirchensynode beschließt (Drucksache Nr. 59/25 B):
1. Die Kirchensynode beschließt ein Einsparziel in Höhe von mindestens 75 Mio. Euro bis zum Jahr 2035 zusätzlich zum bestehenden Einsparvolumen von 140 Mio. Euro bis zum Jahr 2030. Bemessungsgrundlage ist das Haushaltsjahr 2026.
  2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Kirchensynode hierzu bis zur Frühjahrstagung 2026 eine Rahmenplanung vorzulegen. In dieser sind insbesondere darzulegen:
    - a) Höhe der Einsparschritte in den Zeitabschnitten bis 2030 und von 2031 bis 2035.
    - b) Methodische Umsetzungsaspekte (z. B. Budgetierung, Berücksichtigung strategischer Ziele und Bemessung des Verkündigungsdienstes).
    - c) Der Erhalt der Mindestbestände der Pflichtrücklagen.
    - d) Eine Beurteilung, ob ein Maßnahmenpuffer von zusätzlich bis zu 10 Mio. Euro benötigt wird.
    - e) Maßnahmen zur Erhöhung der finanziellen Vorsorge für bestehende Beihilfeverpflichtungen.

Bis zur Herbsttagung 2026 ist der Kirchensynode unter Berücksichtigung der Rahmenplanung eine Umsetzungsplanung vorzulegen. In dieser sind die zu Grunde gelegten Aufgabenprioritäten und Folgenabschätzungen darzustellen.
  3. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Notwendigkeit einer Ausweitung des zusätzlichen Einsparziels regelmäßig zu evaluieren und der Kirchensynode einmal jährlich zu berichten. Eine Ausweitung der Einsparungen auf bis zu 110 Mio. Euro ist insbesondere dann vorzusehen, wenn festgestellt wird, dass sich die Finanzlage beschleunigt und die Kirchensteuerentwicklung sich proportional entsprechend zur Mitgliederentwicklung verschlechtert.
  4. Der Finanzausschuss wird in Ergänzung zur Kirchenleitung beauftragt, die weitere finanzielle Entwicklung der Kirche – analog zum Monitoring des ekhn2030-Prozesses – kontinuierlich zu beobachten und zu bewerten. Dabei sollen die Entwicklung der Mitgliederzahlen sowie der Kirchensteuereinnahmen als zentrale Indikatoren berücksichtigt werden.
- 8.2 Die Kirchensynode fasst den Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2026 (Drucksache Nr. 60/25 B).
- 8.3 Die Kirchensynode stellt den Jahresabschluss 2023 fest und erteilt der Kirchenleitung Entlastung (Drucksache Nr. 61/25 B).
- 8.4 Die Kirchensynode beschließt, das Bilanzergebnis 2023 in Höhe von - 92.415.228,62 Euro auf neue Rechnung vorzutragen und im Folgejahr in den Ergebnisvortrag einzustellen (Drucksache Nr. 62/25 B).
- 8.5 Die Kirchensynode nimmt die Jahresrechnung der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung für das Jahr 2024 wegen des ausstehenden Prüfberichts des Rechnungsprüfungsamts der EKHN vorerst nur zur Kenntnis (Drucksache Nr. 63/25 B).

- 8.6 Die Kirchensynode beschließt die Kollektenpläne für die Jahre 2027 und 2028 (Drucksache Nr. 64/25 B).
- 8.7 Die Kirchensynode beschließt, den Deutschen Evangelischen Kirchentag (DEKT) Anfang der 2030er Jahre nach Frankfurt am Main einzuladen. Zur Finanzierung des mit einer Einladung verbundenen Eigenanteils der EKHN beschließt die Kirchensynode, eine zweckgebundene Rücklage in Höhe von 10 Mio. Euro (Nennwert des zuzusagenden Festzuschusses) zu bilden. Die nötigen Mittel werden aus der gesamtkirchlichen Ausgleichsrücklage umgeschichtet (Drucksache Nr. 65/25 B).
9. Die Kirchensynode wählt Prof. Dr. Ralf Köbler zum Richter des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts wieder. Die neue Wahlzeit beginnt mit dem 1. Januar 2026 und endet am 31. Dezember 2032 (Drucksache Nr. 66/25 W).
10. Die Kirchensynode wählt Pfarrerin und Pröpstin Sabine Bertram-Schäfer zur Pröpstin für Nord-Nassau wieder. Die neue Amtszeit beginnt mit dem 1. Januar 2027 und endet mit dem Eintritt in den Ruhestand (Drucksache Nr. 67/25 W).
11. Der Tagesordnungspunkt ist entfallen.
12. Die Kirchensynode wählt Hannah Ferber (Bensheim) als nicht-ordiniertes Gemeindemitglied in die Kirchenleitung. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Januar 2026 und endet nach sechs Jahren am 31. Dezember 2031 (Drucksache Nr. 69/25 W).
13. Die Kirchensynode wählt folgende Personen als stellvertretendes Mitglied in das Kollegium für theologische Lehrgespräche (Sammel-Drucksache Nr. 70/25 W):  
Pfarrerin Dr. Anke Wiedekind für Pfarrerin Christine Streck-Spahlinger  
Pfarrer Dr. Norbert Roth für Pfarrer Dieter Keim  
Dr. Michael Moxter für Prof. Dr. Ilona Nord  
Die Wahlzeit beginnt mit der Wahl und endet am 30. April 2030.
14. Die Kirchensynode wählt folgende Mitglieder in synodale Ausschüsse nach (Sammel-Drucksache Nr. 70/25):
- 14.1 Alexander Ebert als nicht-ordiniertes Mitglied in den Finanzausschuss
- 14.2 Zur Nachwahl in den Rechnungsprüfungsausschuss gab es keine Kandidaturen.
- 14.3 Zur Nachwahl in den Verwaltungsausschuss gab es keine Kandidaturen.
- 14.4 Zur Nachwahl in den Theologischen Ausschuss gab es keine Kandidaturen.
15. Die Kirchensynode wählt Alexander Gemeinhardt als Mitglied in den Aufsichtsrat der GFDE mbH wieder. Die neue Wahlzeit beginnt mit dem 24. April 2026 und endet nach fünf Jahren am 23. April 2031 (Sammel-Drucksache Nr. 70/25 W).
16. Die Fragestunde wird durchgeführt (Drucksache Nr. 77/25 F).
17. Anträge von Dekanatssynoden
- 17.1 Der Antrag des Dekanats Kronberg: Refinanzierung Kirchenmusik (Drucksache Nr. 71/25 DA) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.
- 17.2 Der Antrag des Dekanats Kronberg: Umstrukturierung mittlere Verwaltungsebene (Drucksache Nr. 72/25 DA) wurde im Rahmen des TOP 7.2 behandelt
- 17.3 Den Antrag des Dekanats Nassauer Land: Änderung Kirchengemeindeordnung (Drucksache Nr. 73/25 DA) weist die Kirchensynode ab.
- 17.4 Zum Antrag des Dekanats an der Dill: Befristete Ausschreibung Pfarrstellen (Drucksache Nr. 79/25 DA) weist die Kirchensynode die Dekanatssynode auf ihre Regelungskompetenz im Rahmen des Pfarrstellenplans hin.
- 17.5 Der Antrag des Dekanats an der Dill: Versammlungsflächen (Drucksache Nr. 80/25 DA) wird als Material an die Kirchenleitung gegeben.
- 17.6 Der Antrag des Dekanats Wiesbaden: Änderung § 26 RegG (Drucksache Nr. 81/25 DA) wurde durch die Beratungen zu TOP 7.6 abschließend behandelt.
- 17.7 Zum Antrag des Dekanats Wiesbaden: Änderung § 44 RegG (Drucksache Nr. 82/25 DA): Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zur 10. Tagung einen Gesetzesentwurf eines Änderungsgesetzes zu § 44 RegG zur 1. Lesung vorzulegen.

gez. Dr. Pfeiffer  
Präses

gez. Prawitz  
Stv. Präses

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2025 beschlossen, gegen die Beschlüsse der 9. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode keinen Einspruch gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Kirchenordnung zu erheben.

LINK zu den Drucksachen: <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/list/synodalds>

## Nr. 2 Landeskirchensteuerbeschluss für das Jahr 2026 Vom 26. November 2025

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 (ABl. 1970 S. 93), aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 (ABl. 1971 S. 471) und aufgrund von § 2 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 370) in der jeweils geltenden Fassung den folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Erhebung der Landeskirchensteuer erfolgt ab 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Form eines Zuschlagsbetrages von neun Prozent zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer).
2. Für den gleichen Zeitraum wird ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen, deren Ehegatte oder Lebenspartner keiner steuerberechtigten Kirche angehört (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft), nach Maßgabe der Kirchensteuerordnungen für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau im Bereich des Landes Hessen vom 24. November 1970 im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz vom 29. November 1971 und im Bereich Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2018 in der jeweils geltenden Fassung und der ihnen jeweils anliegenden Tabelle für die Zeit vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 erhoben.
3. Die Landeskirchensteuer aus dem Zuschlag zur Einkommensteuer gemäß Nummer 1 kann auf Antrag des Kirchenmitglieds von der Kirchenleitung (Kirchenverwaltung) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf 3,5 Prozent des für die Kirchensteuer maßgeblichen zu versteuernden Einkommens ermäßigt werden, sofern während des gesamten Veranlagungsjahres Kirchensteuerpflicht bestand.
4. Für die Ermittlung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer), als Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge gemäß Nummer 1, des Kirchgeldes in glaubensverschiedener Ehe oder Lebenspartnerschaft gemäß Nummer 2 und des zu versteuernden Einkommens gemäß Nummer 3 ist § 51a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
5. Die Kirchensteuer beträgt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer neun Prozent der Einkommensteuer (Lohnsteuer). In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37a und § 37b Einkommensteuergesetz und der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40, § 40a Absatz 1, 2a und 3 und § 40b Einkommensteuergesetz wird der Hebesatz auf 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Pauschalierende von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Ländererlasse vom 8. August 2016 (BStBl I S. 773) Gebrauch macht.
6. Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2026 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerhebesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt und anerkannt sind.

Frankfurt am Main, 26. November 2025  
Für den Kirchensynodalvorstand  
Dr. Pfeiffer

## Gesetze und Verordnungen

### Nr. 3 Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung für die Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau Vom 18. Dezember 2025

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 3 Absatz 4 des Vorbildungsgesetzes vom 23. November 2012 (Abl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 29. November 2024 (Abl. 2024 S. 210 Nr. 131), berichtigt am 6. Dezember 2024 (Abl. 2024 S. 241 Nr. 138), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Ordnung für die Theologiestudierenden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 23. August 2012 (Abl. 2012 S. 297), geändert am 26. November 2015 (Abl. 2015 S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Kurzbezeichnung „Studentenordnung“ durch die Kurzbezeichnung „Studierendenordnung“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Die Studierendenordnung beschreibt die Beziehungen zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und den Theologiestudierenden in Studiengängen Evangelischer Theologie, die für die Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst gemäß dem Vorbildungsgesetz qualifizieren und die sich damit auf den Beruf der Pfarrerin oder des Pfarrers vorbereiten.“
3. In § 1 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „führt“ die Wörter „über die Kirchliche Studienbegleitung“ eingefügt.
4. In § 2 Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „evangelische Theologie“ die Wörter „in einem von der EKHN anerkannten Studiengang, der für die Aufnahme in den Praktischen Vorbereitungsdienst gemäß dem Vorbildungsgesetz qualifiziert,“ eingefügt.
5. In § 2 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Hochschulwesen“ die Wörter „durch die Kirchliche Studienbegleitung“ eingefügt.
6. Die Überschrift von Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:  

„Abschnitt 2  
Theologiestudium und Abschluss“
7. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 4 Studium

(1) Theologiestudierende, die in den Dienst der EKHN treten wollen, studieren evangelische Theologie in einem für die Aufnahme in den Praktischen Vorbereitungsdienst qualifizierenden Studiengang nach der jeweiligen Rahmenordnung der EKD.

(2) Im Rahmen von Absatz 1 ist den Theologiestudierenden der EKHN die Wahl des Studienortes freigestellt. Die Studierenden sollen die Ausbildungsstätte möglichst einmal wechseln. Das Studium an deutschsprachigen Universitäten des Auslandes (Basel, Bern, Wien und Zürich) wird wie ein Studium an deutschen Universitäten gerechnet. Mindestens vier Semester nach Abschluss des Grundstudiums sind an theologischen Fakultäten deutscher Universitäten zu erbringen.“

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 5 Abschluss des Studiums

Theologiestudierende, die in den Dienst der EKHN treten wollen, schließen ihr Studium nach den jeweiligen hochschulrechtlichen Bestimmungen vor dem Prüfungsamt einer Evangelisch-Theologischen Fakultät einer deutschsprachigen Universität oder kirchlichen Hochschule nach der jeweiligen EKD-Rahmenordnung in der jeweils gültigen Fassung eines für die Aufnahme in

den Praktischen Vorbereitungsdienst qualifizierenden Studienganges ab. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen.“

9. In § 6 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
10. In § 6 Satz 2 werden die Wörter „Ein Student, der diese Möglichkeit in Anspruch nehmen will, benötigt“ durch die Wörter „Studierende, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen wollen, benötigen“ ersetzt.
11. § 8 wird aufgehoben.
12. In § 9 Satz 1 Nummer 3 wird das Wort „Delegiertenrat“ durch das Wort „Studierendenrat“ ersetzt.
13. Dem § 10 wird folgender Absatz angefügt:  
 „(5) Studierende der berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengänge Master of Theological Studies (M.Th.St.) können nur die freiwilligen Module nach § 14 und die Beratung der Kirchlichen Studienbegleitung in Anspruch nehmen. Für Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst müssen sie am Aufnahmeverfahren nach § 3 der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den Praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare teilgenommen und eine Empfehlung der Aufnahmekommission zur Aufnahme haben.“

#### **Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Darmstadt, 18. Dezember 2025

Für die Kirchenleitung  
Prof. Dr. Tietz

### **Nr. 4**

## **Rechtsverordnung zur Änderung der Prüfungsordnung I Vom 18. Dezember 2025**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 2 Absatz 2 des Vorbildungsgesetzes vom 23. November 2012 (Abl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 29. November 2024 (Abl. 2024 S. 210 Nr. 131), berichtigt am 6. Dezember 2024 (Abl. 2024 S. 241 Nr. 138), folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Rechtsverordnung über die Erste Theologische Prüfung (Prüfungsordnung I – PrO I) vom 3. April 2014 (Abl. 2014 S. 194) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 3 werden die Wörter „oder einer Mitgliedskirche des ÖRK“ angefügt.
  - b) In Nummer 7 werden nach der Angabe „vom 1./2. Dezember 2010“ die Angabe „bzw. vom 23. Februar 2023“ eingefügt und die Wörter „, in dem folgende Prüfungsleistungen erbracht werden:“
    - a) der Nachweis über die erfolgreich bestandenen Sprachprüfungen (Latinum, Graecum, Hebraicum),
    - b) der Nachweis der erfolgreich bestandenen Pflichtmodule des Grundstudiums (Basismodule) in den Fächern: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte (Historische Theologie), Systematische Theologie (Dogmatik/Ethik), Religionswissenschaft und Inter-kulturelle Theologie, Praktische Theologie,
    - c) der Nachweis der bestandenen Bibelkundeprüfung“ gestrichen.
  - c) In Nummer 9 Buchstabe c und d wird jeweils vor dem Wort „Prüfung“ das Wort „mündliche“ eingefügt.
2. Dem § 6 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:  
 „Die Anerkennung kann nur für die schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 gemeinsam beantragt werden.“

3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) Diese Rechtsverordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 und spätestens zum Wintersemester 2024/2025 ihr Studium aufgenommen haben und sich bis zum 1. November 2028 für die Erste Theologische Prüfung anmelden. Eine Prüfungsleistung gemäß § 4 Nummer 9 Buchstabe c und d, die bereits vor dem Wintersemester 2024/25 erbracht worden ist, wird auch als gleichwertig anerkannt, wenn sie nicht als mündliche Prüfung abgelegt wurde.“
4. § 22 wird wie folgt geändert:
- Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
  - Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
„(2) Diese Rechtsverordnung tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.“

#### **Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.

Darmstadt, 18. Dezember 2025

Für die Kirchenleitung  
Prof. Dr. Tietz

### **Nr. 5 Rechtsverordnung zur Änderung von § 10 der Zuweisungsverordnung Vom 30. Oktober 2025**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 6 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Rheinland-Pfalz, § 5 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung für die EKHN im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen und § 6 Absatz 1 der Kirchensteuerordnung im Bereich des Landes Hessen folgende Rechtsverordnung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 10 der Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABL. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 30. November 2024 (ABL. 2024 S. 237 Nr. 136), wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 10 Personalkosten des Pfarrdienstes**

- (1) Die Personalkosten des Pfarrdienstes werden in den Dekanatshaushalten nachrichtlich ausgewiesen. Die Kirchenverwaltung kann hierfür ein Formblatt verbindlich vorgeben.
- (2) Für vakante Pfarrstellen im gemeindlichen Dienst kann ein pauschaler Personalkostenersatz gewährt werden. Der Kostenersatz wird für Pfarrstellen gezahlt, die am Ende des jeweils aktuellen 5-Jahres-Bemessungszeitraums des Dekanatsstellenplans noch vorhanden sind (kein kw-/ku-Vermerk). Die Höhe der Pauschale wird durch die Kirchenleitung festgelegt.
- (3) Personalkostenersatz kann erst gezahlt werden, wenn alle Vertretungs- und Versetzungsmöglichkeiten innerhalb des antragstellenden Dekanats ausgeschöpft sind. Dies ist bei der Antragstellung nachzuweisen.
- (4) Der Personalkostenersatz kann vom Dekanat bei der Gesamtkirche beantragt werden. Er wird ab dem vierten Monat der Vakanz gezahlt. Für die ersten drei Monate einer Vakanz wird kein Personalkostenersatz gezahlt. Die Voraussetzungen sind nachzuweisen.
- (5) Dem Dekanat wird der Personalkostenersatz gewährt, um mit diesen Mitteln zweckgebunden den Nachbarschaftsraum zu unterstützen, in dem die Vakanz besteht.“

#### **Artikel 2**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Darmstadt, 18. Dezember 2025

Für die Kirchenleitung  
Prof. Dr. Tietz

## Bekanntmachungen

### Nr. 6 Kollektenpläne 2027 und 2028

#### Kollektenplan 2027

	Tag	Zweck
1.	<b>03.01.2027</b> 2. Sonntag nach Weihnachten	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
2.	<b>10.01.2027</b> 1. Sonntag nach Epiphantias	Für die Stärkung von Familien - regionale Diakonische Werke
3.	<b>24.01.2027</b> 3. Sonntag nach Epiphantias	Für die Evangelische Weltmission (Missionswerke EMS und VEM)
4.	<b>31.01.2027</b> – Bibelsonntag Letzter Sonntag nach Epiphantias	<b>Für das Bibelhaus ErlebnisMuseum</b>
5.	<b>14.02.2027</b> Invokavit	Für den Evangelischen Bund
6.	<b>28.02.2027</b> Okuli	Für den Deutschen Evangelischen Kirchentag
7.	<b>14.03.2027</b> Judika	Für geflüchtete Menschen - Diakonie Hessen
8.	<b>26.03.2027</b> Karfreitag	Für ImDialog - Sozial- und Friedensarbeit in Israel
9.	<b>28.03.2027</b> Ostersonntag	<b>Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken</b>
10.	<b>04.04.2027</b> Quasimodogeniti	a) Für die Stiftung für das Leben b) Für die Deutsche Bibelgesellschaft
11.	<b>11.04.2027</b> Misericordias Domini	Für Einzelfallhilfen - regionale Diakonische Werke <u>sowie</u> für Arbeit und Qualifizierung
12.	<b>25.04.2027</b> Kantate	Für die kirchenmusikalische Arbeit der EKHN
13.	<b>16.05.2027</b> Pfingstsonntag	<b>Für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)</b>
14.	<b>23.05.2027</b> Trinitatis	Für den Jugendkirchentag der EKHN <u>sowie</u> für den Juleica-Fonds
15.	<b>06.06.2027</b> 2. Sonntag nach Trinitatis	Für das Haus Heliand
16.	<b>20.06.2027</b> 4. Sonntag nach Trinitatis	Für die Gefängnisseelsorge
17.	<b>27.06.2027</b> 5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
18.	<b>11.07.2027</b> 7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Tafelarbeit der regionalen Diakonischen Werke
19.	<b>01.08.2027</b> – Israelsonntag 10. Sonntag nach Trinitatis	a) Für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa" b) Für Nes Ammim
20.	<b>15.08.2027</b> 12. Sonntag nach Trinitatis	a) Für die Diakonie Deutschland der EKD b) Für ESG-Einzelfallhilfen
21.	<b>05.09.2027</b> 15. Sonntag nach Trinitatis	Für die Integration junger Menschen - Diakonie Hessen

	Tag	Zweck
22.	19.09.2027 – Diakoniesonntag 17. Sonntag nach Trinitatis	Für die Wohnungsnothilfe der Diakonie Hessen
23.	03.10.2027 – Erntedankfest 19. Sonntag nach Trinitatis	Für Brot für die Welt
24.	17.10.2027 21. Sonntag nach Trinitatis	Für FIM - Frauenrecht ist Menschenrecht sowie für PX Sozialwerk gGmbH
25.	31.10.2027 – Reformationsfest 23. Sonntag nach Trinitatis	Für das Gustav-Adolf-Werk der EKHN
26.	14.11.2027 – Volkstrauertag Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die AG Trauerseelsorge der EKHN
27.	21.11.2027 Ewigkeitssonntag	Für die AG Hospiz der EKHN
28.	05.12.2027 2. Advent	Für die Evang. Frauen in Hessen und Nassau e. V.
29.	24.12.2027 Heiliger Abend	Für Brot für die Welt (Diakonie Deutschland)
30.	25.12.2027 1. Weihnachtstag	Für den Stiftungsfonds DiaDem sowie für den Stiftungsfonds DiaKids

**Anmerkung:**

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 der Kollektenordnung können bis zu acht Kollekten als vorrangig gekennzeichnet werden. Die sechs vorrangigen Kollekten, die für das Jahr 2027 festgelegt wurden, sind im Text entsprechend hervorgehoben.

**Kollektenplan 2028**

	Tag	Zweck
1.	02.01.2028 1. Sonntag nach Weihnachten	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben der EKD sowie für die Diakonie Deutschland der EKD
2.	23.01.2028 3. Sonntag nach Epiphania	Für die Evangelische Weltmission (Missionswerke EMS und VEM)
3.	30.01.2028 – Bibelsonntag Letzter Sonntag nach Epiphania	Für das Bibelhaus ErlebnisMuseum
4.	13.02.2028 Septuagesimä	a) Für die Stiftung für das Leben b) Für ESG-Einzelfallhilfen
5.	05.03.2028 Invokavit	Für den Evangelischen Bund sowie für die Deutsche Bibelgesellschaft
6.	19.03.2028 Okuli	a) Für das Europäische Forum christlicher LSBTIQ – Gruppen b) Für den Fonds zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus
7.	02.04.2028 Judika	Für geflüchtete Menschen - Diakonie Hessen
8.	14.04.2028 Karfreitag	Für ImDialog - Christlich-jüdische Verständigung
9.	16.04.2028 Ostersonntag	Für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gemeinden, Dekanaten und Jugendwerken
10.	23.04.2028 Quasimodogeniti	Für Einzelfallhilfen - regionale Diakonische Werke
11.	30.04.2028 Misericordias Domini	Für den Juleica-Fonds sowie für den Jugendkirchentag der EKHN
12.	14.05.2028 Kantate	Für die kirchenmusikalische Arbeit der EKHN

	Tag	Zweck
13.	<b>04.06.2028</b> Pfingstsonntag	<b>Für die Arbeit des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK)</b>
14.	<b>11.06.2028</b> Trinitatis	Für das Jugendheim Dreifelden <u>sowie</u> für das Lebenshaus Osterfeld
15.	<b>25.06.2028</b> 2. Sonntag nach Trinitatis	Für die Wohnungsnothilfe der Diakonie Hessen
16.	<b>09.07.2028</b> 4. Sonntag nach Trinitatis	Für die Telefonseelsorge
17.	<b>16.07.2028</b> 5. Sonntag nach Trinitatis	Für die Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
18.	<b>30.07.2028</b> 7. Sonntag nach Trinitatis	Für die Tafelarbeit der regionalen Diakonischen Werke <u>sowie</u> Für die Stärkung von Familien - regionale Diakonische Werke
19.	<b>13.08.2028</b> 9. Sonntag nach Trinitatis	Für die Hessische Lutherstiftung
20.	<b>03.09.2028</b> 12. Sonntag nach Trinitatis	Für die Notfallseelsorge
21.	<b>17.09.2028</b> – Diakoniesonntag 14. Sonntag nach Trinitatis	<b>Für die Integration junger Menschen - Diakonie Hessen <u>sowie</u> für Arbeit und Qualifizierung</b>
22.	<b>01.10.2028</b> – Erntedankfest 16. Sonntag nach Trinitatis	<b>Für Brot für die Welt</b>
23.	<b>15.10.2028</b> 18. Sonntag nach Trinitatis	Für die Stiftung Scheuern <u>sowie</u> für den Arbeitslosenfonds der EKHN
24.	<b>22.10.2028</b> 19. Sonntag nach Trinitatis	Für die Inklusive Gemeindegarbeit
25.	<b>12.11.2028</b> Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres	Für die Aktionsgemeinschaft Dienst für den Frieden e. V.
26.	<b>19.11.2028</b> – Volkstrauertag Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres	a) Für die Aktion "Hoffnung für Osteuropa" b) Für Kirchen helfen Kirchen
27.	<b>26.11.2028</b> Ewigkeitssonntag	Für die AG Hospiz der EKHN
28.	<b>10.12.2028</b> 2. Advent	Für die Evang. Frauen in Hessen und Nassau e. V.
29.	<b>24.12.2028</b> Heiliger Abend	<b>Für Brot für die Welt (Diakonie Deutschland)</b>
30.	<b>25.12.2028</b> 1. Weihnachtstag	Für den Stiftungsfonds DiaDem <u>sowie</u> für den Stiftungsfonds DiaKids

**Anmerkung:**

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 der Kollektenordnung können bis zu acht Kollekten als vorrangig gekennzeichnet werden. Die sechs vorrangigen Kollekten, die für das Jahr 2028 festgelegt wurden, sind im Text entsprechend hervorgehoben.

Vorstehende Kollektenpläne hat die Dreizehnten Kirchensynode am 29. November 2025 beschlossen. Sie werden gemäß § 2 der Kollektenverwaltungsordnung hiermit veröffentlicht.

Darmstadt, 8. Januar 2026  
Für die Kirchenverwaltung  
Witte - Karp

**Nr. 7**  
**Kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht**  
**der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

**Beschluss des Präsidiums über die Zusammensetzung der Kammern,**  
**die Vertretung der Mitglieder, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung**  
**für die Zeit vom 01.01.2026 bis 31.12.2028**

**Vom 11. Dezember 2025**

Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist.  
Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr.  
Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott,  
der da wirkt alles in allen.

(1. Korinther 12,4-6)

**A. Anzahl der Kammern**

Es bestehen zwei Kammern.

**B. Regelbesetzung der Kammern**

1. Die **1. Kammer** ist wie folgt besetzt:  
Vorsitzender: Der Stellvertreter der Präsidentin  
Richter am Verwaltungsgericht Ermlich  
Rechtskundige Beisitzerinnen und Beisitzer in der Reihenfolge des Dienstalters:  
Universitätsprofessor Dr. Droege (Vertreter des Vorsitzenden)  
Richterin am Verwaltungsgericht Guyot  
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Cezanne  
Pfarrerbeisitzer:  
Dekan a. D. Schwarz
2. Die **2. Kammer** ist wie folgt besetzt:  
Vorsitzende: Die Präsidentin  
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht a. D. Schild  
Rechtskundige Beisitzerinnen und Beisitzer in der Reihenfolge des Dienstalters:  
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Fritzsche (Vertreter der Vorsitzenden)  
Präsident des Landgerichts a. D. Professor Dr. Köbler  
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Siems-Christmann  
Pfarrerbeisitzer:  
Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen

**C. Vertretung der Vorsitzenden**

1. Sind der Vorsitzende und sein regelmäßiger Vertreter verhindert, übernimmt das verbleibende dienstälteste rechtskundige Regelmitglied der Kammer den Vorsitz. Ist danach eine Vertretung in der Kammer nicht möglich, so wird der Vorsitzende der betroffenen Kammer von dem Vorsitzenden der anderen Kammer vertreten.
2. Besteht auch diese Vertretungsmöglichkeit nicht, so sind die rechtskundigen Regelbeisitzer der anderen Kammer, hilfsweise die rechtskundigen Vertreter der betroffenen Kammer und danach die rechtskundigen Vertreter der anderen Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters zur Vertretung berufen.

### D. Vertretung der Beisitzer

1. Die Regelbeisitzer der **1. Kammer** werden wie folgt vertreten:
  - Universitätsprofessor Dr. Droege durch
    - erste Vertreterin: Ministerialdirigentin a. D. Böhme
    - zweite Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Strube
  - Richterin am Verwaltungsgericht Guyot
    - erster Vertreter: Rechtsanwalt Schweppe
    - zweite Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Funk
  - Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Cezanne
    - erste Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Strube
    - zweite Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Funk
  - Dekan a. D. Schwarz durch
    - erster Vertreter: Pfarrer Jaeckle
    - zweiter Vertreter: Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen
2. Die Regelbeisitzer der **2. Kammer** werden wie folgt vertreten:
  - Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Fritzsche durch
    - erste Vertreterin: Ministerialdirigentin a. D. Böhme
    - zweiter Vertreter: Rechtsanwalt Schweppe
  - Präsident des Landgerichts a. D. Professor Dr. Köbler durch
    - erster Vertreter: Rechtsanwalt Schweppe
    - zweite Vertreterin: Richterin am Oberlandesgericht Dr. Strube
  - Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Siems-Christmann durch
    - erste Vertreterin: Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Funk
    - zweite Vertreterin: Ministerialdirigentin a. D. Böhme
  - Pfarrer i. R. Dr. von Oettingen durch
    - erster Vertreter: Pfarrer Jaeckle
    - zweiter Vertreter: Dekan a. D. Schwarz
3. Ist die vorstehende Vertretungsregelung für die rechtskundigen Beisitzer erschöpft, so ist der jeweils dienstjüngste rechtskundige Vertreter der betroffenen Kammer, hilfsweise der jeweils dienstjüngste rechtskundige Regelbeisitzer der anderen Kammer zur Vertretung berufen.

### E. Vertretungsfall

Ein Vertretungsfall liegt vor, wenn ein nach der Geschäftsverteilung berufenes Mitglied des Gerichts offensichtlich verhindert ist oder sich für verhindert erklärt. Wer als Vertreter eingetreten ist, wirkt in derselben Sache bis zu ihrer vollen Erledigung mit; erst wenn er verhindert ist, tritt das ordentliche Mitglied der Kammer oder ein vorrangiger Vertreter an seine Stelle.

### F. Verteilung der Geschäfte

1. Die **1. Kammer** ist zuständig
  - a) für Entscheidungen nach § 2 Ziffer 1 KVVG (abstrakte Normenkontrolle),
  - b) für Entscheidungen nach § 2 Ziffer 2 KVVG (Organstreitigkeiten),
  - c) für Entscheidungen nach § 2 Ziffer 3 KVVG (Beschwerden gegen synodale Beschlüsse),
  - d) für Entscheidungen nach § 21 des Kirchengesetzes über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (Rüge von Verfahrensverstößen),
  - e) für Entscheidungen nach § 3 KVVG, wenn die Klageschrift erwarten lässt, dass ein Schwerpunkt des Rechtsstreits in der Anwendung und der Auslegung der Kirchenordnung liegt oder dass als Vorfrage eine Gültigkeitsprüfung von Bestimmungen eines Kirchengesetzes, einer kirchlichen Verordnung oder eines Recht setzenden Beschlusses der Kirchensynode vorzunehmen ist (Verwaltungsstreitverfahren mit verfassungsrechtlichem Einschlag),
  - f) für Entscheidungen nach der Kirchengemeindewahlordnung,

- g) für Entscheidungen über die Ernennung von Kirchenvorstandsmitgliedern gemäß § 50 Kirchengemeindeordnung.
2. Die **2. Kammer** ist zuständig
- für Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 1 KVVG (Anfechtungsklagen),
  - für Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 KVVG (Verpflichtungsklagen),
  - für Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 KVVG (Feststellungsklagen),
  - für Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 KVVG (sonstige kirchengesetzliche Übertragung), soweit nicht jeweils die erste Kammer zuständig ist.

### G. Zuständigkeitsbestimmung

- Die Geschäftsstelle legt die bei Eingang eines Antrags anzulegende Akte dem Vorsitzenden der zuständigen Kammer vor. Zu seiner Unterrichtung erhält der Vorsitzende der anderen Kammer eine Kopie des eingegangenen Antrags.
- Ist nicht eindeutig, welche Kammer zuständig ist, so stimmen sich die Vorsitzenden der beiden Kammern ab. Falls keine Übereinstimmung zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines Kammervorsitzenden das Präsidium.
- Die Entscheidung des Präsidiums ist den Verfahrensbeteiligten mitzuteilen; sie ist endgültig.

### H. Vertretung im Präsidium

- Der Präsident und sein Stellvertreter werden vertreten durch den dienstältesten rechtskundigen Beisitzer.
- Der dienstälteste Pfarrer wird durch den im Dienstalder nächstfolgenden Pfarrer vertreten.

### I. Dienstalder

Das Dienstalder der rechtskundigen Beisitzer richtet sich nach dem Tag ihrer Wahl zum Mitglied des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts; das Dienstalder der Pfarrer richtet sich nach dem Tag ihrer Ordination. Bei gleichem Dienstalder ist das Lebensalter maßgebend.

### J. Behandlung von Eingaben

Geht bei einem Mitglied des Gerichts eine Eingabe ein, die keinen privaten Charakter trägt, so soll diese der Geschäftsstelle zugeleitet werden, die die Eingabe wie einen Antrag behandelt.

### K. Aufbewahrung dienstlicher Schriftstücke

Dienstliche Schriftstücke (z. B. Schriftsatzabschriften, Schriftwechsel der Richter, Voten, Entscheidungsabschriften), die das einzelne Mitglied – nach seinem Ermessen – aufbewahrt, sind in besonderer Akte zu sammeln. Diese soll, wenn das Mitglied aus dem Gericht ausscheidet, an die Geschäftsstelle abgegeben werden. Dasselbe gilt für die Entscheidungssammlung des Gerichts und sonstiges zur Verfügung gestelltes Arbeitsmaterial (z. B. Gesetzestexte).

### L. Umlaufverfahren

Die Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung und etwaige Änderungen können im Umlaufverfahren von den Mitgliedern des Präsidiums beschlossen werden.

### M. Geltungsdauer

- Dieser Beschluss gilt bis zum 31. Dezember 2028.
- Die Zuständigkeits- und Besetzungsregelungen können während der Geltungsdauer bei Änderung des Kirchengesetzes über das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht, bei der Neuzuweisung von Aufgaben, bei Überlastung einer Kammer und bei personellen Veränderungen geändert werden.

Darmstadt, 11. Dezember 2025

DAS PRÄSIDIUM

Schild Ermlich Schwarz

## Nr. 8 Bekanntgabe neuer Dienstsiegel

Gesamtkirchengemeinde: Altrhein-Wonnegau  
 Dekanat: Worms-Wonnegau  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE  
 ALTRHEIN-WONNEGAU



Gesamtkirchengemeinde: Babenhausen und Schaafheim  
 Dekanat: Vorderer Odenwald  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE BABENHAUSEN UND  
 SCHAAFHEIM



Gesamtkirchengemeinde: Bad Homburg v. d. Höhe  
 Dekanat: Hochtaunus  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. KIRCHENGEMEINDE BAD HOMBURG V. D. H.



Gesamtkirchengemeinde: Bad Nauheim und Ober-Mörlen  
 Dekanat: Wetterau  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE BAD NAUHEIM UND  
 OBER-MÖRLEN



Gesamtkirchengemeinde: Bergstraße Nord  
 Dekanat: Bergstraße  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE BERGSTRASSE NORD



Gesamtkirchengemeinde: An Bieber und Dünsberg  
 Dekanat: Gießen  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE AN BIEBER UND  
 DÜNSBERG



Gesamtkirchengemeinde: Bischoffen-Bad Endbach  
 Dekanat: Biedenkopf-Gladenbach  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE  
 BISCHOFFEN-BAD ENDBACH



Gesamtkirchengemeinde: Breidenbacher Grund  
 Dekanat: Biedenkopf-Gladenbach  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE BREIDENBACHER  
 GRUND



Gesamtkirchengemeinde: Dietzhöhlztal-Eschenburg  
 Dekanat: An der Dill  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE  
 DIETZHÖLZTAL-ESCHENBURG



Gesamtkirchengemeinde:  
 Eckhartshausen und Langen-Bergheim  
 Dekanat: Büdinger Land  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE ECKHARTSHAUSEN UND  
 LANGEN-BERGHEIM



Gesamtkirchengemeinde: Enzheim - Lindheim  
 Dekanat: Büdinger Land  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE ENZHEIM - LINDHEIM



Gesamtkirchengemeinde: Gerauer Land  
 Dekanat: Groß-Gerau-Rüsselsheim  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE GERAUER LAND



Gesamtkirchengemeinde: Philippusgemeinde Gießen  
 Dekanat: Gießen  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE PHILIPPUSGEMEINDE GIESSEN



Gesamtkirchengemeinde: Grünberger Land  
 Dekanat: Gießener Land  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANG. GESAMTKIRCHENGEMEINDE GRÜNBERGERLAND



Gesamtkirchengemeinde: Heegheim - Rodenbach  
 Dekanat: Büdinger Land  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE  
 HEEGHEIM - RODENBACH



Gesamtkirchengemeinde: Herborn-Mittenaar-Siegbach  
 Dekanat: An der Dill  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE HERBORN-MITTENAAR-  
 SIEGBACH



Gesamtkirchengemeinde: Horloffau  
 Dekanat: Gießener Land  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANG. GESAMTKIRCHENGEMEINDE HORLOFFAU



Gesamtkirchengemeinde: Ingelheim  
 Dekanat: Ingelheim-Oppenheim  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANG. GESAMTKIRCHENGEMEINDE INGELHEIM



Gesamtkirchengemeinde: Mittleres Lahntal  
 Dekanat: An der Lahn  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE MITTLERES LAHNTAL



Gesamtkirchengemeinde: Lahn-Taunus  
 Dekanat: Nassauer Land  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE LAHN-TAUNUS



Gesamtkirchengemeinde: Lauterbach-Wartenberg  
 Dekanat: Vogelsberg  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE  
 LAUTERBACH-WARTENBERG



Gesamtkirchengemeinde: Mainspitze  
 Dekanat: Groß-Gerau-Rüsselsheim  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE GESAMTKIRCHENGEMEINDE  
 MAINSPITZE



Gesamtkirchengemeinde: Mühlthal  
 Dekanat: Darmstadt  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANG. GESAMTKIRCHENGEMEINDE MÜHLTAL



Gesamtkirchengemeinde: Nahe an Rhein und Wißberg  
 Dekanat: Ingelheim-Oppenheim  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE NAHE AN RHEIN UND  
 WIßBERG



Gesamtkirchengemeinde: Oberland  
 Dekanat: Biedenkopf-Gladenbach  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANG. GESAMTKIRCHENGEMEINDE OBERLAND



Gesamtkirchengemeinde: Rheintalhöhen

Dekanat: Ingelheim-Oppenheim

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE RHEINTALHÖHEN



Gesamtkirchengemeinde: Am Schiffenberg

Dekanat: Gießen

Umschrift des Dienstsiegels:

EVANG. GESAMTKIRCHENGEMEINDE AM SCHIFFENBERG



Gesamtkirchengemeinde: Westerwald Süd

Dekanat: Westerwald

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE WESTERWALD SÜD



Gesamtkirchengemeinde: Mittlere Wetterau

Dekanat: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE MITTLERE WETTERAU



Gesamtkirchengemeinde: Nördliche Wetterau

Dekanat: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE NÖRDLICHE WETTERAU



Gesamtkirchengemeinde: Wiesbaden SüdOst  
 Dekanat: Wiesbaden  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANG. GESAMTKIRCHENGEMEINDE  
 WIESBADEN SÜDOST



Gesamtkirchengemeinde: Um den Wilhelmsturm  
 Dekanat: An der Dill  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE UM DEN  
 WILHELMSTURM



Kirchengemeinde: Arnsburger Land  
 Dekanat: Gießen  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANG. KIRCHENGEMEINDE ARNSBURGER LAND



Kirchengemeinde: Birkenau und Reisen  
 Dekanat: Bergstraße  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. KIRCHENGEMEINDE BIRKENAU UND REISEN



Kirchengemeinde: Segensgemeinde Darmstadt  
 Dekanat: Darmstadt  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE SEGENSGEMEINDE DARMSTADT



Kirchengemeinde: Darmstadt-Eberstadt

Dekanat: Darmstadt

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. KIRCHENGEMEINDE DARMSTADT-EBERSTADT



Kirchengemeinde: Dieburger Land

Dekanat: Vorderer Odenwald

Umschrift des Dienstsiegels:

EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE DIEBURGER LAND



Kirchengemeinde:

Schöpfungsgemeinde Frankfurt am Main

Stadtdekanat: Frankfurt und Offenbach

Umschrift des Dienstsiegels:

EV. SCHÖPFUNGSGEMEINDE FRANKFURT AM MAIN



Kirchengemeinde: Friedensgemeinde Friedberg

Dekanat: Wetterau

Umschrift des Dienstsiegels:

EVANGELISCHE FRIEDENSGEMEINDE FRIEDBERG



Kirchengemeinde: Hachenburger Land

Dekanat: Westerwald

Umschrift des Dienstsiegels:

EVANG. KIRCHENGEMEINDE HACHENBURGER LAND



Kirchengemeinde: Karben  
 Dekanat: Wetterau  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. KIRCHENGEMEINDE KARBEN



Kirchengemeinde: Lichtenberger Land  
 Dekanat: Vorderer Odenwald  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE LICHTENBERGER  
 LAND



Kirchengemeinde: Mittlerer Rheingau  
 Dekanat: Rheingau-Taunus  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. KIRCHENGEMEINDE MITTLERER RHEINGAU



Kirchengemeinde: Rhein-Ried  
 Dekanat: Groß-Gerau-Rüsselsheim  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RHEIN-RIED



Kirchengemeinde: Riedstadt  
 Dekanat: Groß-Gerau-Rüsselsheim  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE RIEDSTADT



Kirchengemeinde: Rosbach und Rodheim  
 Dekanat: Wetterau  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANG. KIRCHENGEMEINDE ROSBACH UND RODHEIM



Kirchengemeinde: Roßdorf und Gundernhausen  
 Dekanat: Darmstadt  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. KIRCHENGEMEINDE RODORF UND GUNDERNHAUSEN



Kirchengemeinde:  
 Christusgemeinde Sayn-Wied Westerwald  
 Dekanat: Westerwald  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EV. CHRISTUSGEMEINDE SAYN-WIED WESTERWALD



Kirchengemeinde: Überwald  
 Dekanat: Bergstraße  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE ÜBERWALD



Kirchengemeinde: Hoffnungsgemeinde im Untertaunus  
 Dekanat: Rheingau-Taunus  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANG. HOFFNUNGSGEMEINDE IM UNTERTAUNUS



Kirchengemeinde: Viernheim  
 Dekanat: Bergstraße  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE VIERNHEIM



Kirchengemeinde: Wachenheim  
 Dekanat: Worms-Wonnegau  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WACHENHEIM



Kirchengemeinde: Wäller Land  
 Dekanat: Westerwald  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE WÄLLER LAND



Kirchengemeinde: Brot und Rosen Worms  
 Dekanat: Worms-Wonnegau  
 Umschrift des Dienstsiegels:  
 EVANG. KIRCHENGEMEINDE BROT UND ROSEN WORMS



Mit der Ingebrauchnahme der neuen Dienstsiegel durch die Einrichtungen und Dienststellen werden die bislang benutzten Dienstsiegel außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, 8. Januar 2026

Für die Kirchenverwaltung  
 Dr. Dieckhoff

## Nr. 9 Außergeltungsetzen von Dienstsiegeln

Die Dienstsiegel der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Hergershausen-Sickenhofen und der Evangelischen Stephanusgemeinde Kelkheim werden hiermit außer Geltung gesetzt.

Darmstadt, 8. Januar 2026

Für die Kirchenverwaltung  
 Dr. Dieckhoff

## Nr. 10 Beauftragung für den Lektoren- und Prädikantendienst

### Beauftragung für den Prädikantendienst

Folgendes Gemeindemitglied wurde mit Wirkung vom 7. Dezember 2025 für den Prädikantendienst beauftragt:

Tamas H o f f e r b e r t, Dekanat Odenwald

Darmstadt, 15. Dezember 2025

Für die Kirchenverwaltung

Z a n d e r

## Nr. 11 Verleihung der Ehrennadel

In Anerkennung der langjährigen und besonderen Verdienste im ehrenamtlichen Bereich, wurde die Ehrennadel der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau verliehen an:

Jutta H e ß, Ev. Kirchengemeinde Lauterbach

Darmstadt, 7. Januar 2026

Für die Kirchenverwaltung

Z a n d e r

## Dienstnachrichten und Stellenausschreibungen

### Dienstnachrichten

*Die Dienstnachrichten werden im Internet nicht veröffentlicht.*

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellen

#### Information zur Bewerbung

Bewerbungen für die nachstehend ausgeschriebenen Pfarrstellen müssen in Textform auf dem aktuellen Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Neben einem tabellarischen Lebenslauf, gern mit aktuellem Lichtbild, wird – im Blick auf die beworbene Pfarrstelle – eine aussagefähige Darstellung der persönlichen Motivation und Qualifikationen (inkl. der entsprechenden Nachweise) erwartet.

Zur Wahrung der Frist müssen die vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum Ablauf des **2. März 2026** eingereicht werden. Maßgeblich ist bei Bewerbung in Papierform der Eingangsstempel der ersten vorgesetzten Dienststelle des einzuhaltenden Dienstweges, bei Bewerbungen aus anderen Gliedkirchen der EKD der Eingangsstempel der Kirchenleitung. Eine Bewerbung per E-Mail hat als ein zusammenhängendes PDF-Dokument zu erfolgen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der E-Mail bei der ersten vorgesetzten Dienststelle. Der ausschließlich aktuelle Dienstweg ist vollständig zu informieren (z. B. Dekanat und Propstei). Bitte richten Sie in diesem Fall Ihre Bewerbung auch an: [pfarrdienst.personalservice@ekhn.de](mailto:pfarrdienst.personalservice@ekhn.de). An diese Adresse sind auch externe Bewerbungen per E-Mail zu richten.

Für nachstehende Stellenausschreibungen werden die Bestimmungen des AGG beachtet. Diskriminierungsfreie Bewerbungsverfahren nach dem AGG sind in der EKHN Standard. Schwerbehinderte Bewerber\*innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Wir weisen darauf hin, dass Pfarrer\*innen aus anderen Gliedkirchen der EKD, die sich für eine Stelle interessieren, **zuerst** das Bewerbungsrecht erhalten müssen. Ansprechpartnerin ist die Leiterin des Referats Personalservice Pfarrdienst, OKRin Heike Mause, Tel.: 06151 405-390, E-Mail: [pfarrdienst.personalservice@ekhn.de](mailto:pfarrdienst.personalservice@ekhn.de).

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie in der Stellenbörse der EKHN unter:  
<https://pfarrstellen.ekhn.de>

### Gesamtkirchliche Pfarrstellen

Darmstadt Im Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN ist ab 1. Juli 2026 die 1,0 Pfarrstelle einer Studienleitung für die Seelsorgeaus-, -fort- und -weiterbildung (m/w/d) neu zu besetzen.

### Dekanspfarrstellen

Dekanat Groß-Gerau-Rüsselsheim Evangelisches Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim, 1,0 Stelle hauptamtliche\*r Dekan\*in

### Gemeindepfarrstellen

#### Oberhessen

Dekanat Gießener Land Nachbarschaftsraum 4 - Grünberg, 1,0 Pfarrstelle I, Modus A, zum dritten Mal  
 Nachbarschaftsraum 7 - Laubach, 1,0 Pfarrstelle III, Modus A, zum zweiten Mal

#### Rheinhessen und Nassauer Land

Dekanat Mainz Nachbarschaftsraum 4 - Nord, 1,0 Pfarrstelle V, Modus A

#### Rhein-Main

Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach Nachbarschaftsraum 10 – Frankfurt-Ost, 0,5 Pfarrstelle II, Modus A, zum dritten Mal  
 Dekanat Wiesbaden Nachbarschaftsraum 2 - West, 1,0 Pfarrstelle II, Modus A

#### Starkenburg

Dekanat Groß-Gerau – Rüsselsheim Nachbarschaftsraum 2 - Rüsselsheim-Nauheim, 1,0 Pfarrstelle III, Modus A  
 Nachbarschaftsraum 2 – Rüsselsheim – Nauheim  
 0,5 Stellenanteil der Pfarrstelle VI, Dienstauftrag zur Verwaltung (Modus C)  
 0,5 Stellenanteil der Pfarrstelle VI, Dienstauftrag zur Verwaltung befristet bis 31.12.2029  
 Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung  
 Dekanat Odenwald Nachbarschaftsraum 3 - Süd, 1,0 Pfarrstelle V, Modus A

#### Weitere Pfarrstellen

Dekanat Gießener Land 0,5 Pfarrstelle Krankenhausseelsorge, Asklepios Klinik Lich, Dekanat Gießener Land (m/w/d)  
 Ev. Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach 0,5 Pfarrstelle für Klinikseelsorge im Ev. Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach (m/w/d)

### Stellen in den Zentren

Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN	1,0 Pfarrstelle eines Studienleiters/einer Studienleiterin für die Seelsorgeaus-, -fort- und -weiterbildung (m/w/d)
Zentrum Seelsorge und Beratung der EKHN	0,5 Pfarrstelle für die „Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge“ (m/w/d)
JVA Darmstadt	1,0 Pfarrstelle Gefängnisseelsorge in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Darmstadt Besetzung durch die Kirchenleitung (m/w/d)

### Gemeindepädagogikstellen

Die nachfolgenden Stellenausschreibungen finden Sie in der Stellenbörse der EKHN unter:

<https://gemeindepaedagogischerdienst.ekhn.de>

Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach	Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädag*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d) 50 %-Stelle, befristet auf 2 Jahre
Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach	Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädag*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d) 100 %-Stelle, unbefristet
Dekanat Vorderer Odenwald	Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädag*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 75 %-Stelle (50 % befristet für Elternzeit bis 25. März 2028, 25 %, unbefristet)
Dekanat Vorderer Odenwald	Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädag*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d) für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen 100 %-Stelle, unbefristet, Teilzeit möglich
Dekanat Vorderer Odenwald	Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädag*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d) 50 %-Stelle, unbefristet
Dekanat Vorderer Odenwald	Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädag*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation (m/w/d) 50 %-Stelle, unbefristet
Dekanat Wetterau	Gemeindepädagog*in oder Gemeinmediakon*in oder Sozialpädag*in bzw. Sozialarbeiter*in mit gemeindepädagogischer Qualifikation als (m/w/d) Für die gemeindepädagogische Arbeit 100 %-Stelle, unbefristet





